

Bedienung- und Wartungsanleitung

Gültig für Holz- und Holz-Aluminium-Fenster und -Türen

Hinweise zur Produkthaftung bei Fenstern und Fenstertüren

Gemäß der im Produkthaftungsgesetz (§ 4 ProdHaftG) definierten Verantwortung des Herstellers für seine Produkte sind die nachstehenden Hinweise zu beachten. Die Nichtbeachtung entbindet den Hersteller von seiner Haftungspflicht.

Bedienung:

Bei Dreh-Kipp-Flügel zeigt der Griff in geschlossenem Zustand nach unten, in Drehstellung steht er waagrecht und in Kippstellung zeigt er nach oben.

Drehflügel lassen sich bei waagerechter Griffstellung öffnen. Bei Kippflügeln steht der Griff in geschlossenem Zustand in Richtung des Flügelrahmens. Beim Aushängen von Fenstern ist grundsätzlich das Eigengewicht des Flügels zu beachten. Dies gilt in besonderem Maße für Oberlichtflügel, da sie meist nur über Leitern zugänglich sind.

Fehlgebrauch:

Fehlgebrauch eines Fensters liegt vor, wenn das Fenster nicht seiner bestimmungsgemäßen Verwendung genutzt und bedient wird, z.B.:

- wenn Fenster als Ausstieg benutzt werden, ohne daß sie dafür konzipiert waren,
- wenn Kinder nicht gehindert werden, die Fensterbrüstung zu besteigen, und dabei Beschädigungen auslösen,
- wenn vom Fensterelement unabhängige Sicherungsmaßnahmen fehlen und / oder wenn die zum Fenster gehörende Sicherungsmaßnahmen unwirksam gemacht werden,
- wenn zwischen Flügel und Blendrahmen Gegenstände eingeklemmt werden,
- wenn beim Schließen von Fenster- und Türflügeln in den Falz zwischen Blendrahmen und Flügel gegriffen wird,
- wenn Zusatzlasten auf Fenster- oder Türflügel einwirken,
- wenn Fenster- oder Türflügel unkontrolliert so gegen die Laibungen gedrückt werden (z.B. durch Wind), daß Beschläge oder Rahmenteile beschädigt oder zerstört werden.

Wartung:

Fensterelemente unterliegen einem gewissen Verschleiß und müssen von Zeit zu Zeit gewartet werden, um eine langjährige Funktion zu gewährleisten. Zur Wartung gehört u. a. das Reinigen, Kontrollieren, Pflegen und Gangbarhalten der Fenster. Zum Reinigen dürfen keine scharfen Putz- und Scheuermittel verwendet werden. Alle beweglichen Teile (z.B. Verschlußzapfen, Ecklager, Scheren) müssen einmal jährlich nachgeschmiert werden (säurefreies Fett, Motorenöl o. ä. verwenden). Bei Funktionsstörungen darf keine Gewalt zum Öffnen oder Schließen angewandt werden. In diesem Fall muß die Störung durch einen Fachbetrieb behoben werden.

Beschlagteile und Falzdichtungen dürfen beim Lackieren nicht überstrichen werden.

Fenster und Fenstertüren aus Holz, die mit fertiger Oberflächenbehandlung geliefert worden sind, sollen noch 2 - 3 Jahren auf Schäden an der Lackierung untersucht und gegebenenfalls nachbehandelt werden. Dies gilt besonders für die unteren waagerechten Flügel- und Rahmenhölzer. Für die Oberflächenbehandlung werden - von Sonderfällen abgesehen - wasserverdünnbare, lösemittelarme Markenlasuren und -lacke eingesetzt. Für Erhaltungsanstriche sollten ebenfalls solche Materialien verwendet werden. Fragen Sie uns, wir nennen Ihnen die richtigen Produkte.

Fenster und Fenstertüren aus Holz, die in grundierter Ausführung geliefert worden sind, müssen spätestens 3 Monate nach dem Einbau den bauseitigen Schlußanstrich erhalten.

Die Beachtung dieser Hinweise gewährleistet eine zuverlässige Funktion und eine lange Lebensdauer. Sollte dennoch einmal eine Funktionsstörung auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihren Fensterfachbetrieb.

Hinweis: Aus diesen Empfehlungen können keine Gewährleistungs- oder andere Ansprüche bei Auseinandersetzungen abgeleitet werden. Eine Haftung der Verfasser und Herausgeber im Zusammenhang mit dieser Empfehlung ist ausgeschlossen.